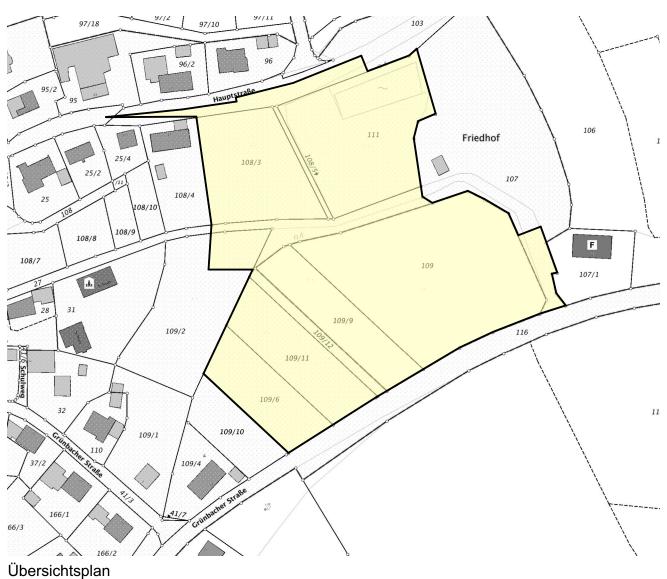
# BEBAUUNGSPLAN NR. 91 "GRÜNTEGERNBACH OST"

### **Stadt Dorfen**

Rathausplatz 2, 84405 Dorfen



## M 1:2000

#### Planverfasser:

ANGER GROH

ANGER GROH ARCHITEKTEN

Dipl. -Ing. Architekt Alexander Groh Roßmayrgasse 17 85435 Erding T 08122-88002-0 www.angergroh.de

Plandatum: 14.12.2016



#### **Die STADT DORFEN**

erlässt aufgrund der §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen von

ANGER GROH ARCHITEKTEN gefertigten Bebauungsplan Nr. 91 "Grüntegernbach Ost" als Satzung.

# **SATZUNG**

#### A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

A.01		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
A.02		Baugrenze
A.03		Baugrenzen für Garagen und Carports
A.04		Straßenbegrenzungslinie
A.05		Öffentliche Verkehrsfläche: Straße
A.06	F//AF///A	Öffentliche Verkehrsfläche: Fußweg
A.07	F+R/	Öffentliche Verkehrsfläche: Fuß- und Radweg
A.08		Querungshilfe ST 2086
A.09	***************************************	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
A.10	44	Straßenein- und ausfahrt
A.11	$\nabla$	Ein-/ Ausfahrt
A.12		freizuhaltendes Sichtdreieck

A.13		öffentliche Grünfläche
A.14	•	zu pflanzende Bäume 2. Ordnung
A.15	+	bestehende Bäume
A.16	••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
A.17	H	Bushaltestelle
A.18		zusammenhängende Festsetzungsbereiche
A.19	WA	Allgemeines Wohngebiet 1 bis 4
A.20	z.B. WH 5,50 m	zulässige max. Wandhöhe Hauptgebäude
A.21	z.B. GR: 85 m²	zulässige max. Grundfläche
A.22	z.B. 22°-30°	zulässige Dachneigung
A.23	z.B. 442,0	festgelegte Höhenlage der Gebäude (in m über NN), bezogen auf Oberkante fertiger Fußboden (OK FFB) im EG
A.24	$\triangle$	nur Doppelhaushälften zulässig
A.25	É	nur Einzelhäuser zulässig
A.26	<b>←</b> →	Hauptfirstrichtung
A.27		Anbauverbotszone
A.28	RR	Regenrückhaltebecken mit Böschung
A.29		Gewässerfläche
A.30	•••••	Für die Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern notwendige Fenster sind an den gekennzeichneten Fassaden unzulässig, ausreichend dimensionierte Fenster für die Belichtung sind zulässig. Sollte dies nicht realisierbar sein, so sind diese Räume durch verglaste Laubengänge, vorgelagerte Wintergärten oder dergleichen zu schützen. Alternativ kann auch mit einer kontrollierten Lüftungsanlage für einen ausreichenden Luftaustausch bei geschlossenen Fenstern gesorgt worden.

werden.

#### **B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:**

#### B.1 Art der baulichen Nutzung:

WA, Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

#### B.2 Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, maximale Grundfläche jeweils für Hauptgebäude und Garagen/Carports, die maximale Dachneigung, sowie die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Wandhöhe) bestimmt.

Für sämtliche Parzellen gilt eine maximal zulässige GRZ von 0,3.

Für Hauptgebäude werden je Parzelle folgende Grundflächen festgesetzt:

Einzelhausparzelle: max. 140 m² Doppelhausparzelle: max. 85 m²

Für Garagen und Carports werden je Parzelle folgende Grundflächen festgesetzt:

Einzelhausparzelle: max. 50 m<sup>2</sup> Doppelhausparzelle: max. 25 m<sup>2</sup>

Zugelassen sind Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen und Doppelhaushälften mit max. einer Wohnung.

#### B.3 Bauweise, überbaubare Flächen

B.3.1 Es gilt die offene Bauweise.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt. Alle Gebäude müssen innerhalb der Baugrenzen liegen.

- B.3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind bis zu einer Größe von 8 m² auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- B.3.3 Schwimmbecken, die nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10a verfahrensfrei sind, dürfen auch außerhalb der Baugrenzen liegen.
- B.3.4 Untergeordnete Vorbauten nach Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO dürfen die Baugrenzen um bis zu 1,50 Meter überschreiten, wenn sie mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben.

Eingeschossige Anbauten, z.B. Wintergärten, dürfen die Baugrenzen um höchstens 2,5m überschreiten.

Die Summe aller untergeordneten Vorbauten und eingeschossigen Anbauten darf bei Doppelhäusern eine Länge von 6,0 m und bei Einzelhäusern eine Länge von 7,5 m nicht überschreiten.

B.3.5 Abstandsflächen: Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.

#### B.4 Äußere Gestaltung:

#### B.4.1 Gebäude:

Wandhöhen für

Hauptgebäude: WA1: maximal 4,50 m,

WA2: maximal 5,50 m, WA3: maximal 5,50 m, WA4: maximal 5,50 m,

jeweils gemessen von Oberkante Fertiger Boden im EG bis zum Schnittpunkt zwischen Oberkante Dachhaut mit Außenkante

Außenwand.

Dachform: Für Hauptgebäude sind ausschließlich symmetrisch geneigte

Satteldächer zulässig.

Bei eingeschossigen Anbauten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen dürfen zusätzlich auch Flach- und Pultdächer

ausgebildet werden.

Dachneigung: WA1: maximal 35°

WA2: maximal 18° - 30° WA3: maximal 18° - 30° WA4: maximal 18° - 30°

Dacheindeckung: Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen sind unzulässig.

Aufbauten: Für WA1 gilt:

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Zwerchgiebel, Quergiebel und maximal 2 Gauben (maximale Gaubenbreite jeweils 1,50 m) pro Dachfläche sind zulässig. Die

Summe der Dachaufbauten darf 1/3 der Hauslänge nicht

überschreiten.

Für WA2, WA3 und WA4 gilt:

Quergiebel, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind unzulässig. Maximal 2 Dachgauben (bei maximaler Gaubenbreite von jeweils

1,50 m) pro Dachfläche sind zulässig.

Firstrichtung: Die Firstrichtung muss sich parallel zur Längsseite des

Hauptgebäudes erstrecken.

Doppelhäuser: Doppelhäuser müssen profilgleich ausgebildet werden.

Die Höhenlage ü. NN bezogen auf die Oberkante Fertiger Boden der Erdgeschossebene ist im Planteil für jede Parzelle konkret festgelegt. Abweichende Höhenlagen bis 20 cm über oder unter dem festgelegten Wert können ausnahmsweise zugelassen werden.

B.4.2 Die Veränderung des bestehenden Geländes soll so gering wie möglich gehalten werden.

WA 1: Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis 2,00 m vom natürlichen

Gelände zulässig, Stützwände bis zu einer Höhe von 1,00 m.

WA 2, WA 3: Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis 1,00 m vom natürlichen

Gelände zulässig, Stützwände bis zu einer Höhe von 0,50 m.

WA 4: Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis 1,50 m vom natürlichen

Gelände zulässig, Stützwände bis zu einer Höhe von 0,75 m.

B.4.3 Photovoltaik- und Kollektorplatten sind nur zulässig, wenn sie auf der Ebene der Dachflächen montiert werden. Aufständerungen sind nicht zulässig.

#### B.5 Stellplätze und Garagen:

- B.5.1 Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen gebildeten überbaubaren Flächen errichtet werden. Offene Stellplätze dagegen dürfen auch außerhalb liegen.
- B.5.2 Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Dorfen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. Davon abweichend wird ein offener Stauraum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche von mindestens 5 m festgesetzt. Diese Fläche kann als Stellplatz genutzt werden.
- B.5.3 Zufahrten und offene Stellplätze dürfen nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sind ausschließlich Kies und Pflastersteine bzw. Plattenbeläge zulässig.

#### B.6 Einfriedungen:

- B.6.1 Mauern sind nicht zugelassen.
- B.6.2 Zäune und Einfriedungen sind grundsätzlich sockellos auszuführen.

B.6.3 Die vorgenannten Einfriedungen dürfen bis zu 1,20 m hoch ausgeführt werden. Für Parzelle 1 und 2 gilt zusätzlich: Im Bereich des Sichtdreiecks sind keine Einfriedungen zulässig.

#### B.7 Sichtdreieck:

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten und keine neuen Einfriedungen, Sichtschutzzäune oder Wälle errichtet werden. Anpflanzungen aller Art sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

#### B.8 Anbauverbotszone

Baumpflanzungen entlang der ST 2086 im Bereich der Anbauverbotszone sind mit der Straßenbauverwaltung, Sachgebiet 15, abzustimmen.

#### B.9 Hochwasserschutz

Das Niveau privater Gärten muss mindestens 30 cm über dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Grünfläche am Bachlauf liegen. Dies gilt nur für Parzellen, die direkt am öffentlichen Grünzug mit Bach anliegen.

#### **B.10** Grünordnerische Festsetzungen

- B.10.1 Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum u.g. Arten zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind nicht anrechenbar.
- B.10.2 Geschnittene Hecken aus Laubgehölzen entlang der Grundstücksgrenzen sind zulässig. Koniferen(= Nadelgehölze, z.B. Thujen) sind als geschnittene Hecken nicht zulässig.
- B.10.3 Der Kronenansatz von Bäumen im Bereich der Erschließungsstraße muss mind. 2,2 m über Straßenniveau liegen.
- B.10.4 Das Sichtfeld der Einmündung der Erschließungsstraße in die ST2086 muss von Vegetation mit einer Höhe von über 0,8 m freigehalten werden.

B.10.5 Die Artenauswahl der Pflanzungen innerhalb der Bauparzellen sollte sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren.

Als Bäume sind überwiegend zu pflanzen:

Acer campestre - Feld-Ahorn

Acer platanoides – Spitz-Ahorn

Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

Alnus glutinosa - Schwarz-Erle

Betula pendula - Sand-Birke

Carpinus betulus - Hainbuche

Fagus sylvatica - Rot-Buche

Juglans regia - Walnuss

Malus sylvestris – Wild-Apfel

Prunus padus – Trauben-Kirsche

Pyrus communis – Gemeine Birne

Quercus robur - Stiel-Eiche

Quercus petraea - Trauben-Eiche

Salix alba - Silber-Weide

Salix caprea – Sal-Weide

Sorbus aria - Mehlbeere

Sorbus aucuparia - Eberesche

Sorbus domestica - Speierling

Tilia cordata - Winter-Linde

Obstbäume

Als Sträucher sind überwiegend zu pflanzen:

Amelanchier ovalis - Gewöhnliche Felsenbirne

Berberis vulgaris – Gewöhnliche Berberitze

Cornus mas - Kornelkirsche

Cornus sanguinea - Hartriegel

Corylus avellana - Hasel

Crataegus monogyna - Weißdorn

Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen

Ilex aquifolium – Gewöhnliche Hülse

Ligustrum vulgare - Gew. Liguster

Lonicera xylosteum - Gew. Heckenkirsche

Prunus spinosa – Schlehdorn

Rhamnus catharticus – Echter Kreuzdorn

Rhamnus frangula – Faulbaum

Ribes alpinum – Alpen-Johannisbeere

Rosa arvensis - Feld-Rose

Rosa canina – Hunds-Rose

Rosa glauca – Hecht-Rose Salix aurita – Öhrchen-Weide Sambucus nigra - Schwarzer-Holunder Viburnum lantana - Wolliger Schneeball Viburnum opulus – Wasser-Schneeball

#### B.10.6 Qualitäten und Arten der durch Planzeichen festgesetzten Gehölze:

Erforderliche Mindestqualität der durch Planzeichen festgesetzten Bäume: Hochstamm 3xv. mDb. Stu.18-20

Für die Bäume entlang der geplanten Erschließungsstraße stehen folgenden Arten zur Auswahl:

Acer campestre 'Elsrijk' – Feld-Ahorn Acer pseudoplatanus in Sorten – Spitz-Ahorn Robinia pseudoacacia - Robinie Sorbus aria in Sorten - Mehlbeere

Für die Bäume der öffentlichen Grünflächen stehen folgenden Arten zur Auswahl:

Bäume 1.und 2. Ordnung:

Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

Alnus glutinosa - Schwarz-Erle

Carpinus betulus - Hainbuche

Fagus sylvatica - Rot-Buche

Pyrus communis - Gemeine Birne

Quercus robur - Stiel-Eiche

Tilia cordata - Winter-Linde

Bäume 3. Ordnung:

Acer campestre 'Elsrijk' - Feld-Ahorn

Sorbus aucuparia – Eberesche

Erforderliche Mindestqualität der durch Planzeichen festgesetzten Sträucher: v.Str 6Tr 60-100

Als Sträucher der Grünflächen (an Grabenverlauf, Retentionsflächen) des Planungsbereiches stehen folgenden Arten zur Auswahl:

Amelanchier ovalis

Cornus mas - Kornelkirsche

Cornus sanguinea - Hartriegel

Corylus avellana - Hasel

Crataegus monogyna - Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gew. Liguster Prunus padus — Schlehdorn Rhamnus frangula — Faulbaum Rosa arvensis — Feld-Rose Rubus fruticosus - Brombeere Salix in Arten und Sorten Sambucus nigra - Schwarzer-Holunder Viburnum opulus — Wasser-Schneeball

- B.10.7 In den Feucht- und Nassbereichen im Grabenverlauf und an den Retentionsflächen, sind Hochstaudenfluren durch Ansaat zu entwickeln.
- B.10.8 Es ist autochthones Regio-Saatgut zu verwenden.

#### **B.11 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

- B.11.1 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
- B.11.2 Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen. Der bestehende Grabenverlauf soll aufgeweitet und ökologisch ausgebildet werden. Gem. §9 Abs. 1a BauGB werden drei aneinander anschließende Flächen als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und ökologisch aufgewertet. Für den internen Ausgleich stehen 3.863 m² zur Verfügung.
- B.11.3 Berechnung der Ausgleichsfläche gemäß Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen:

Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung: Kategorie I.

Einstufung des Gebietes entsprechend der Planung: Typ B.

Kompensationsfaktor: 0,2

Ausgleichspflichtige Gesamtfläche:  $19.085 \text{ m}^2$ Ausgleichsfläche:  $19.085 \text{ m}^2 \text{ x } 0.2 = 3817 \text{ m}^2$ 

Bestehend aus:

An östlichem Grabenverlauf: 754 m²
Südöstlich am Grabenverlauf: 850 m²
Südwestlich am Grabenverlauf: 2.213 m²
Interne Ausgleichsfläche: 3.817 m²

- B.11.4 Gestaltung der Ausgleichsfläche:
   Die Gestaltung der Ausgleichsflächen ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
- B.11.5 Zweckfremde Gartennutzung der Ausgleichsflächen ist untersagt.

#### **B.12** Immissionsschutz:

Außenbauteile von Hauptgebäuden (Fenster, Türen, Wände, etc.) in WA1 und WA2 sind so auszulegen, dass sie die dem Lärmpegelbereich II und III der DIN 4109 entsprechenden Schalldämmmaße aufweisen (Tabelle 8-10 der DIN 4109).

#### Einwirkbereiche:

Lärmpegelbereich III: bis 18 m ausgehend von Straßenmitte ST2086 Lärmpegelbereich II: bis 45 m ausgehend von Straßenmitte ST2086

#### C. HINWEISE:

C.01	Vorgeschlagene Grundstücksteilung
C.02	Aufzulösende Grundstücksgrenze
C.03	Vorgeschlagener Baukörper
C.04	Bestehender Baukörper
C.05 z.B. 1	Grundstücksnummerierung
C.06 z.B. $\frac{5,5}{}$	Maßangabe in m
C.07 ————	Leitungsrecht für vorhandene Wasserhauptleitung DN 200
C.08	Wertstoffsammelstelle

- C.09 Die Bewohner der Parzellen 13-15 haben die Müllgefäße am Leergutstag bis morgens um 6.00 Uhr im Kurvenbereich der Erschließungsstraße bereitzustellen.
- C.10 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- C.11 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die öffentlichen
   Regenwasser- und Abwasserkanalsysteme anzuschließen.
   Dabei sind die Vorgaben der Erschließungsplanung zwingend anzuwenden.
- C.12 Keller von Gebäuden auf Parzellen, die am Bach anliegen, sind bis mind. 1,50 m über Normalwasserspiegel des Bachs wasserdicht auszuführen.
- C.13 Für aufgefundene Bodendenkmäler besteht eine Meldepflicht im Sinne des Art. 8 Nr. 1 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art.7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

- C.14 Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. in der Nähe befindlicher Hofstellen ist, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkung zu dulden.
- C.15 Die Verwendung von Kupfer und Blei für Oberflächen, deren Abwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird, ist nicht zulässig.

- C.16 Autowäschen auf den Privatgrundstücken sind unzulässig.
- C.17 Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen-Ausgabe August 1999) unbedingt anzuwenden und somit schon in der Ausschreibung bzw. bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Ausgefallene Gehölze sind in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- C.18 In Hinsicht auf Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
- C.19 Es wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen, welche einzuhalten sind.

#### **VERFAHRENSVERMERKE:**

- 1. Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat in den Sitzungen vom 03.02.2010 und 02.07.2014 die Aufstellung von Bebauungsplänen in Grüntegernbach beschlossen. Am 06.04.2016 hat der Stadtrat der Stadt Dorfen den Beschluss gefasst, die bereits beschlossenen Bebauungspläne zu einem Bebauungsplan Nr. 91 "Grüntegernbach Ost" zusammenzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.04.2016 hat in der Zeit vom 17.05.2016 bis 17.06.2016 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.04.2016 hat in der Zeit vom 18.05.2016 bis 20.06.2016 stattgefunden.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.07.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2016 bis 19.09.2016 öffentlich ausgelegt.
- 5. Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.07.2016 wurden mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2016 bis 19.09.2016 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.10.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.11.2016 bis 29.11.2016 erneut öffentlich ausgelegt.
- 7. Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.10.2016 wurden mit der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.11.2016 bis 29.11.2016 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- 8. Die Stadt Dorfen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 91 "Grüntegernbach Ost" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.12.2016 als Satzung beschlossen.

Dorfen, den 28.12.2016	Siegel
Heinz Grundner, 1. Bürgermeister	

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt de Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).				
Dorfen, den	Siegel			
Heinz Grundner 1 Rürgermeister				